



DI JOSEF PRÖLL
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
 UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

- 8. Sep. 2003

Zl. 13.500/84 -I 3/2003

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Johann Maier,
 Kolleginnen und Kollegen vom 11. Juli 2003, Nr. 719/J,
 betreffend Habitat Schutzgebiete in Österreich kontra
 Wegefremdheit

XXII. GP-NR

689/AB

2003 -09- 09

zu 719/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Andreas Khol

Parlament
 1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 11. Juli 2003, Nr. 719/J, betreffend Habitat Schutzgebiete in Österreich kontra Wegefremdheit, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs ist festzuhalten, dass die Schaffung und Erhaltung der Lebensräume von Tieren auch im Interesse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegt. In der Forstgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 59/2002, wurde u.a. der Zusammenhang von Tier und Wald verstärkt zum Ausdruck gebracht. In § 1 Abs. 1 Forstgesetz 1975 wird festgehalten, dass der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs ist. Dies bedeutet, dass zwischen den vielfältigen Interessen am Wald, wie u.a. der touristischen Nutzung als auch der Wildbewirtschaftung ein Ausgleich im Sinne eines integralen Waldmanagements gefunden werden muss.

Die Regelung von jagdrechtlichen Habitatschutzgebieten liegt gemäß Bundes-Verfassungsgesetz in Gesetzgebung und Vollziehung in der Zuständigkeit der Länder und wird daher nicht vom Interpellationsrecht erfasst.

Die Länder haben bei der Gestaltung dieser Vorschriften auf die Kompetenzen des Bundes - und damit auch auf das forstgesetzliche Betretungsrecht - Rücksicht zu nehmen. Ebenso wäre es dem Forstgesetzgeber verwehrt, jagdrechtliche Sperrmöglichkeiten der Länder zu verhindern. Das Forstgesetz 1975 schließt aber in verfassungskonformer Weise Sperrungen aufgrund anderer Materiengesetze (Jagdgesetze, Naturschutzgesetze) nicht aus.

Habitatschutzgebiete (wie auch Wildschutzgebiete) dienen aus Sicht der Wildökologie als Ruhe- und Rückzugszonen des Wildes. Bereiche, in denen Schalenwild nicht fortlaufend beunruhigt wird, tragen zur Vermeidung von Wildschäden am Waldbestand, insbesondere auch der sensiblen Schutzwälder, bei.

Es sind auch die Erholungssuchenden gefordert, dafür Verständnis zu haben, dass nicht alle Waldflächen jederzeit betreten werden können, weil bestimmte, fachlich begründete, jagd- oder auch forstwirtschaftliche Beschränkungen existieren. Bei der zunehmenden Nutzung des Waldes für Erholungszwecke ist zu bedenken, dass dessen Wirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gewahrt werden muss und daher eine „Kanalisation“ der Erholungssuchenden im Sinne einer „sanften“ Tourismuswirtschaft notwendig ist.

Das allgemeine Betretungs- und Aufenthaltsrecht für Erholungszwecke im Sinne des § 33 Forstgesetz 1975 wird z.B. durch die gegenwärtige Regelung des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl. Nr. 100, idF LGBl. Nr. 70/2002, hinsichtlich des Betretungsrechtes von Habitatschutzgebieten nicht als beeinträchtigt gesehen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die forstrechtlichen Belange bereits beim Entstehen der Verordnung durch die dem „Wildökologischen Fachbeirat“ nach § 155 Sbg JagdG 1993 angehörenden Vertreter der Landesforstdirektion und des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg, vertreten werden. Dieses Gremium ist unter anderem vor der Erlassung von Habitatschutzgebiets-Verordnungen zu hören.

Es wird aber davon ausgegangen, dass das Betretungsrecht des Waldes durch derartige Verordnungen nur erforderlichenfalls in einem für den Schutzzweck unumgänglichen – und damit gesetz- und verfassungskonformen – Ausmaß eingeschränkt wird. Grundsätzlich wird bei beabsichtigten Habitatschutzgebiets-Verordnungen der Länder seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Begutach-

tungsverfahren auf die weitest mögliche Aufrechterhaltung der freien Betretbarkeit des Waldes geachtet.

Zu den Fragen 1 und 3:

Jagdrechtliche Habitatschutzgebiete sind derzeit nur im Salzburger Jagdgesetz 1993 vorgesehen.

Nach dem Wissenstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gibt es noch kein verordnetes Habitatschutzgebiet gemäß § 107 Salzburger Jagdgesetz 1993.

Im September 2002 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum „Beschlussreifen Entwurf der Habitatschutzgebietsverordnung Rauchwald/Ödenkaar“ Stellung genommen. Zu den Schutzbestimmungen des § 2 wurde festgehalten, dass davon ausgegangen wird, dass die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen des im Forstgesetz verankerten Betretungsrechtes im Rahmen des Schutzzweckes einer Habitatschutzverordnung liegen und unumgänglich sind.

Zu den Fragen 2 und 4:

Im Zuständigkeitsbereich der Österreichischen Bundesforste AG wurde bislang kein einziges Habitatschutzgebiet mit Verordnung ausgewiesen (weder ein ganzjähriges noch ein saisonales Wegegebot).

Eine der Aufgaben der Österreichischen Bundesforste AG ist, ein friedliches Nebeneinander von Wanderern, Tourengern, Mountainbikern, Forstleuten, Weideberechtigten, Eingeforschten und Jägern für ihren Bereich zu ermöglichen. Die jagdgesetzlichen Rahmenbedingungen in Salzburg stellen eine wertvolle Hilfestellung dar, wenngleich die Neubezeichnung „Betretungsverbot“ zu Missverständnissen führen kann. Die Befürchtungen der alpinen Vereine, dass es dadurch zu einem Missbrauch zugunsten jagdwirtschaftlicher Interessen kommen wird, scheinen unbegründet. Weiters können diese Vereine selbst im Rahmen ihrer Anhörungsrechte mitwirken und so gegensteuern. Die befürchtete „Beseitigung der Wegefreiheit durch Einrichtung von Sperrzonen“ wird durch die Praxis widerlegt. Das Flächenausmaß

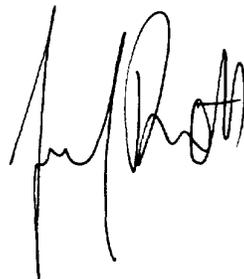
an „Sperrgebieten“ für militärische Zwecke und aus Naturschutzgründen ist deutlich höher als der Flächenanteil mit Wegeverbot zum Zwecke des Lebensraumschutzes nach den österreichischen Landesjagdgesetzen.

Bei der eigenen wirtschaftlichen Nutzung der Lebensräume sowie bei der Bejagung des Wildes wird seitens der Österreichischen Bundesforste AG auf die Lebensbedürfnisse des Wildes und auf die Geringhaltung des Jagddruckes Rücksicht genommen. Dies ist vor allem bei der Schalenwildbejagung auf Freiflächen (z.B. Wiesen, Almen) im Umfeld von Schutz- und Bannwäldern geboten, weil es ansonsten zu einer verstärkten Konzentration des Schalenwildes in steilen und ruhigen (weil schwer bejagbaren) Schutzwäldern kommen und dadurch das Risiko für untragbare Wildschäden erhöht würde. Aus diesem Grund kommt im gesamten Alpenraum mit seinem hohen Schutzwaldanteil einer problemorientierten Raumplanung hoher Stellenwert zu. Ein wesentlicher Beitrag zur Vorbeugung gegen Wildschäden in Berggebieten ist, dem heimischen Schalenwild eine möglichst ungestörte Nahrungsaufnahme außerhalb des Waldes auch tagsüber zu ermöglichen. Dies erfordert unter anderem auch gezielten Habitatschutz.

Zu Frage 5:

Es darf auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Roth', written in a cursive style.